

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Dr. Sabine Eligehausen
Amt für Arbeitsschutz Hamburg
Bremen, 17.09.2009



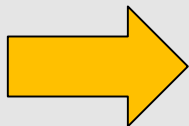
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie -

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Stand: 11. Juni 2008

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

- abgestimmte, arbeitsteilige Überwachungs- und Beratungstätigkeit
- gleichwertige Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.



erster abgestimmter Grundsatz:
"Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und
Dokumentation"

GDA-Koordinierungskreis

- Vertreter von UVT und Ländern
- Moderation: DGUV
- Zeitraum: 2007/2008
- gemeinsames Grundverständnis zur Gefährdungsbeurteilung
- Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen der Aufsichtsdienste

rechtliche Grundlage

- § 20 des SGB VII und
- § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG
- Leitlinie dient der übergeordneten fachlichen Verständigung,
- gilt ausschließlich im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste,
- muss in die konkrete Revisionstätigkeit der Aufsichtsdienste umgesetzt werden.

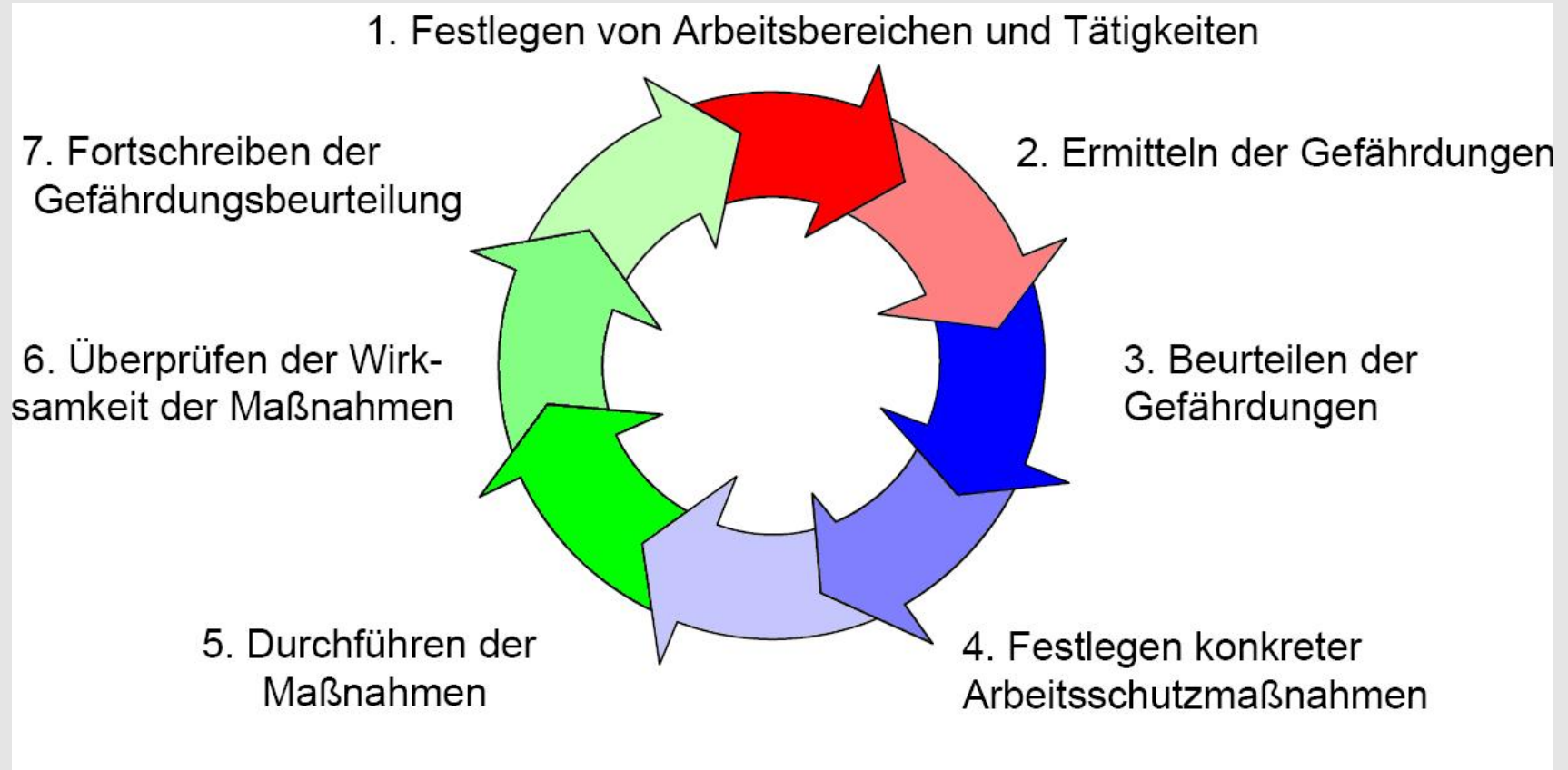
Adressaten und Ziele

- Adressaten:
 - Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und
 - Arbeitsschutzbehörden der Länder
- Ziele:
 - Vereinheitlichung des Vorgehens bei Beratung und Überwachung von Betrieben
 - Angleichung der Beurteilungsmaßstäbe

Inhalt

- Gemeinsames Grundverständnis, Ziel
- Begriffe
- Vorgehensweise von Aufsichtspersonen
- Motivation des Arbeitgebers
- Rechtliche Grundlagen
- Anlagen (u.a. Übersicht Gefährdungsfaktoren)

Gefährdungsbeurteilung



Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- grundsätzlich schriftlich
- mit den Prozessschritten
 - Beurteilen der Gefährdungen,
 - Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen
- vereinfachte Dokumentation mit Betrieben bis 10 Beschäftigten

Vorgehensweise von Aufsichtspersonen

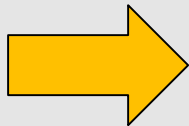
- regelhafte Überprüfung bei jeder Betriebsbesichtigung
 - stichprobenartige Überprüfung von Arbeitsplätzen und
 - Prüfung der Dokumentation
- Bewertung der Gefährdungsbeurteilung:
 - nicht durchgeführt
 - nicht angemessen
 - angemessen

Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt

- Beratung und Motivation des Arbeitgebers
- schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung
- Nachverfolgung

Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen, wenn

- Gefährdungen unzutreffend bewertet,
- wesentliche Gefährdungen nicht ermittelt,
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten nicht beurteilt,
- Maßnahmen des Arbeitgebers nicht ausreichend oder ungeeignet,
- keine Wirksamkeitskontrolle,
- Beurteilung nicht aktuell, Unterlagen nicht aussagekräftig



- Beratung
- Nachbesserung
- Nachverfolgung

Gefährdungsbeurteilung angemessen, wenn

- im Wesentlichen durchgeführt, zutreffend bewertet,
- Maßnahmen ausreichend und geeignet,
- Wirksamkeitskontrollen stattfinden,
- Beurteilung aktuell, angemessene Dokumentation und
- bei Stichproben nur kleine Mängel

Motivation des Arbeitgebers

- Prozessberatung
- Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt
- Nutzen von Medien
- Beratung durch externe Dienstleister und Berufsverbände

Sachstand und Ausblick

- Freigegeben durch LASI/UVT/BMAS-Spitzengespräch am 11.06.2008 www.gda-portal.de
- Anwendung durch Aufsichtsdienste
- Überprüfung nach zwei Jahren
- Formulierung von Qualitätsstandards für Handlungshilfen für Gefährdungsbeurteilungen
- Internetportal zu Handlungshilfen für Gefährdungsbeurteilungen